



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

55. Jahrgang

Nr. 14

25.03.2020

Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick, sowie über die Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber vom 21.09.2017

Auf Grund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 3 Absatz 1 und 21 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 21.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Verdienstauffalls

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Oer-Erkenschwick haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

§ 2

Höhe der Entschädigung

- (1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 Euro je angefangene Stunde gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.
- (3) Der Höchstbetrag der Verdienstauffallpauschale wird auf 75,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.

- (4) Der Ersatz des Verdienstausfalls wird von Montag bis Freitag einer jeden Woche auf die Zeit bis 19.00 Uhr und am Sonnabend auf die Zeit bis 13.00 Uhr, höchstens jedoch auf 9 Stunden je Tag, beschränkt, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit glaubhaft gemacht wird.

§ 3 Antragsverfahren

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei der Stadt Oer-Erkenschwick, Dezernat 3, FD 37 einzureichen.

§ 4 Gewährung einer Zulage für private Arbeitgeber

Privaten Arbeitgebern wird gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BHKG zu den beantragten Lohnfortzahlungen eine Zulage gewährt. Die Höhe der Zulage beträgt 23,75 EUR je erfolgter Erstattung des fortgewährten Arbeitsverdienstes für Einsatz, Übung, Aus- oder Fortbildung oder Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Oer-Erkenschwick, 25.03.2020, 11.05 Uhr**

**Wewers
Bürgermeister**